

Vollzug des Ladenschlussgesetzes**hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2011 - Sonntagsverkaufsverordnung****I. Rechtslage**

Nach dem weiterhin in Bayern geltenden Bundesladenschlussgesetz (LadSchlG) dürfen die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Ladenöffnungen für höchstens fünf Stunden zulassen (§ 14 Abs. 1 LadSchlG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts). Diese Höchstzahl gilt unabhängig davon, ob eine Sonntagsöffnung für das ganze Gemeindegebiet oder nur ein Teilgebiet gilt. Der Anlass muss eine überörtlich bedeutsame und eingeführte Veranstaltung sein.

Regelung in Nürnberg

In Nürnberg gibt es für alle Läden zwei Sonntagsöffnungsmöglichkeiten. Seit 2007 wird dabei zwischen einem Teilbereich der Südstadt und dem übrigen Stadtgebiet unterschieden.

2007, 2008 und 2009 gab es zwei Verkaufssonntage für die Gesamtstadt zum Ostermarkt und Herbstmarkt/Altstadtfest und einen Verkaufssonntag im festgelegten Südstadtbereich zum Maifest auf dem Aufseßplatz. Die Geschäfte in diesem Südstadtbereich konnten wahlweise an einem der beiden gesamtstädtischen Verkaufssonntage öffnen.

Diese Lösung hatte folgende Nachteile:

- Die Geschäfte in der Südstadt konnten an einem gesamtstädtischen Verkaufssonntag nur in geringem Maße am Kundenaufkommen partizipieren. Das Kundenaufkommen in den Südstadtgeschäften war an den beiden gesamtstädtischen Verkaufssonntagen wesentlich geringer als am alleinigen Südstadtsonntag.
- Die Geschäfte in der Südstadt nahmen unterschiedlich an einem der beiden gesamtstädtischen Verkaufssonntage teil. Damit wirkten sich in der Südstadt insgesamt drei Verkaufssonntage aus.
- Es konnte nicht kontrolliert werden, ob ein Südstadtgeschäft nicht an beiden gesamtstädtischen Verkaufssonntagen teilgenommen hat.

Deshalb wurden 2010 je zwei getrennte Verkaufssonntage für den Südstadtbereich zum Maifest und Herbstvolksfest und die restliche Stadt zum Ostermarkt und Herbstmarkt/Altstadtfest festgelegt.

Beibehaltung der Regelung 2010

Die neue Regelung hat sich bewährt. Sie konnte die o.g. Nachteile beseitigen und die Resonanz am zweiten Verkaufssonntag in der Südstadt erhöhen bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Anzahl von zwei Sonntagsverkaufsmöglichkeiten für jedes Geschäft. Die Regelung soll deshalb auch in 2011 übernommen werden.

Das Ordnungsamt hat eine Anhörung der betroffenen Verbände und Organisationen sowie der Kirchen durchgeführt. In den abgegebenen Stellungnahmen werden überwiegend die bisherigen Positionen vorgebracht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Einzelgewerkschaft VER.DI und die Vertreter der Kirchen und deren Betreuungseinrichtungen für Arbeitnehmer stellen insbesondere die stadtteilbezogenen verkaufsoffenen Sonntage für die Südstadt in Frage. Dabei wird u.a. vorgebracht, dass es sich um eine Ausweitung auf vier Verkaufssonntage handelt, sich die Beteiligung der Gewerbetreibenden in engen Grenzen hält, das Herbstvolksfest aufgrund seiner Lage als

Anlass nicht herangezogen werden kann und weiteren Stadtteilsonntagen der Weg bereitet wird. Die Interessengemeinschaft der Südstadthändler "Südstadtaktiv e.V." begrüßt die neue Regelung.

Zwar sind insgesamt jetzt vier statt drei Sonntage von Ladenöffnungen betroffen, jedes Geschäft und jeder Bereich von Nürnberg aber nur zweimal. Der für die Südstadt verbindliche zweite Verkaufssonntag macht eine breite Teilnahme für Geschäfte und Kunden leichter und wahrscheinlicher als die vorherige Wahlmöglichkeit. So waren nach den Beobachtungen und Nachfragen von "Südstadtaktiv e.V." die Teilnahme der Geschäfte, die Kundenresonanz und die Umsätze am zweiten Südstadtsonntag wesentlich besser als bei der vorherigen Wahlmöglichkeit an einem der beiden gesamtstädtischen Verkaufssonntage. Festgestellt wurden auch mehr Kunden aus anderen Stadtteilen und von außerhalb Nürnbergs. Auf dieser Basis kann der zweite Südstadtsonntag bei noch mehr Geschäften etabliert werden. Dass nicht alle Südstadthändler teilnahmen ist kein Widerspruch zur positiven Bewertung durch "Südstadtaktiv e.V.", da sich die Teilnahme auch bei den gesamtstädtischen Sonntagen auf die Innenstadt, die Einkaufszentren sowie große Möbelhäuser, Baumärkte etc. beschränkt.

Das Herbstvolksfest ist eine eingeführte und überregional bedeutsame Veranstaltung im Stadtgebiet und in kurzer Erreichbarkeit zum Öffnungsgebiet. Ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Öffnungsgebiet ist nicht erforderlich. Eine Konkurrenzsituation zum Herbstvolksfest gab es nicht.

Als Anlass für einen zweiten Südstadtsonntag könnte rechtlich noch das Südstadtfest im Annapark verwendet werden. Dieser Termin wird aber aufgrund seiner zeitlichen Lage Anfang Juli von "Südstadtaktiv e.V." abgelehnt. Eine neue Veranstaltung am Aufseßplatz könnte erst als Anlass verwendet werden, wenn sie sich als bedeutsame Veranstaltung etabliert hat.

Weitere Verkaufssonntage für die Gesamtstadt oder auch nur in einzelnen Stadtteilen sind nicht zulässig, da die gesetzliche Höchstzahl von vier Sonntagen ausgeschöpft ist.

Abstimmung mit den Nachbarstädten

In der Nachbarschaftskonferenz der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach wurden von Ref. VII die Termine der im Jahr 2011 beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage abgestimmt. Danach ergeben sich folgende Verkaufssonntage:

	März	April	Mai	Juli	September	Oktober
Nürnberg		10.04. Ostermarkt	15.05. nur Südstadt Maifest		04.09. nur Südstadt Herbst- volksfest 18.09. Altstadtfest	
Erlangen		03.04. Erlanger Frühling		21.07. Erlanger Marktplatz		16.10. Erlanger Herbst
Fürth	27.03. Frühlings- markt			17.07. Fürth- Festival		02. + 09.10. Fürther Kirchweih
Schwabach		17.04. Autoshow		24.07. Bürgerfest	18.09. Kirchweih	23.10. Schwabach trempelet

Der zweite gesamtstädtische Verkaufssonntag am 18.09.11 überschneidet sich mit dem Kirchweihsonntag in Schwabach. Der zweite Sonntag während des Altstadtfestes/Herbstmarktes am 25.09.11 kommt als Alternative nicht in Betracht, da an diesem Tag der Menschenrechtspreis verliehen wird und diese Veranstaltung sowie das Friedensmahl beeinträchtigt würden. Wechselnde Überschneidungen der Verkaufssonntage gibt es immer wieder und sind aufgrund der anlassgebenden Veranstaltungen nicht vermeidbar.

Erlass der Sonntagsverkaufsverordnung für 2011

Das Gesetzgebungsverfahren für ein Bayerisches Ladenschlussgesetz wurde bisher mit Beschluss des Landtages vom 10.11.2006 nicht fortgeführt. Die Sonntagsverkaufsverordnung der Stadt Nürnberg wurde deshalb auf der Grundlage des in Bayern fortgeltenden Bundes-Ladenschlussgesetzes (i.d.F. vom 04.06.2003 i.V.m. Art. 125a GG) jeweils nur für ein Jahr erlassen und muss für Sonntagsöffnungen im Jahr 2011 neu beschlossen werden. Die geänderte Fassung liegt bei. Eine dauerhafte Regelung der Sonntagsöffnungen in Nürnberg soll erst dann getroffen werden, wenn feststeht, dass in Bayern der Werktagladenschluss nicht abgeschafft wird.

II. Herrn OBM

Nürnberg, 18.11.2010

Ordnungsamt

i.A.



(5330)